

LAUSITZER
WASSER



LWG Lausitzer Wasser
GmbH & Co. KG

Vertragsbedingungen

für die Wasserversorgung
von Tarifikunden im
Versorgungsgebiet
der LWG Lausitzer
Wasser GmbH & Co. KG

Vertragsbedingungen

für die Wasserversorgung von Tarifikunden im Versorgungsgebiet der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (Vertragsbedingungen)

Geltungsbereich

Die Vertragsbedingungen gelten für alle Abnehmer (Tarifikunden) von Trinkwasser im Versorgungsgebiet der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.

Vertragsbestandteile

- Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung (Allgemeine Bedingungen)
- Ergänzende Bedingungen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (Ergänzende Bedingungen)
- Weitere technische Anschlussbedingungen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG gemäß § 17 AVBWasserV (Technische Anschlussbedingungen)

Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung

§ 1 Gegenstand der Regelungen

Die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Wasserversorgungsunternehmen ihre Kunden an die öffentliche Wasserversorgung anschließen und sie mit Wasser versorgen, sind in §§ 2 – 34 der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I Seite 750, 1067 GVBl. Seite 1333), zuletzt geändert durch Artikel 19 des „Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts“ vom 09.12.2004 (BGBl. Seite 3214), geregelt. Sie sind nachstehend wiedergegeben und Bestandteil des Versorgungsvertrages.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3

Bedarfsdeckung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4

Art der Versorgung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fährlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 Verjährung

aufgehoben

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder

Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserverordnungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Absatz 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der

Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzähler-schacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 12

Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfrei Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Absatz 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen,

soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt und geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangendes Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Absatz 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23

Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Vorsorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags,

den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag

unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder

Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Absatz 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32

Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unterneh-

mens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummer 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das Gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbe-
reich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder
gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Ergänzende Bedingungen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung

Stand 1. Januar 2010

1.

Zu § 2 AVBWasserV – Vertragsabschluss

- (1) Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Wasser an ihre Kunden. Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
- (2) Werden mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, so haften sie gegenüber der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG gesamtschuldnerisch.
- (3) Sofern es sich um eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern handelt, wird der Versorgungsvertrag mit dieser Gemeinschaft abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohneigentümer mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohneigentümer berühren, der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsvollmächtigen zu benennen.

2.

Zu § 3 AVBWasserV – Bedarfsdeckung

Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.

3.

Zu § 8 AVBWasserV – Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde und Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, hat unentgeltlich zuzulassen, dass die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinem Gebäude oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (2) In besonderen Fällen behält sich die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG vor, dem Grundstücksbesitzer besondere Bedingungen zu stellen.

4.

Zu § 9 AVBWasserV – Baukostenzuschüsse

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG bei Anschluss an das Leitungsnetz der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung gemäß Absatz 6 einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- (2) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind alle der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.
- (3) Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- (4) Als Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 v. H. dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss (BKZ) wie folgt:

$$BKZ = 70/100 * M * K/\sum M$$

- K: Kosten für Herstellung und Verstärkung für die örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Absatz 2
- M: Dimensionsfaktor des Wasserzählers des anzuschließenden Grundstücks
- $\sum M$: Summe der Dimensionsfaktoren der Wasserzähler aller Grundstücke des Versorgungsbereiches gemäß Absatz 3

(5) Die Dimensionsfaktoren betragen:

Qn	≤ 2,5	m ³ /h	1
Qn	6	m ³ /h	2
Qn	10	m ³ /h	4
Qn	15	m ³ /h	7
DN	50		7
DN	80		10
DN	100		13
DN	150		19
DN	200		25

Die Bemessung der Wasserzähler erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Sofern das anzuschließende Grundstück mehrere Wasserzähler aufweist, ist M die Summe der Dimensionsfaktoren der einzelnen Wasserzähler. Bei Verbundwasserzählern wird der jeweils größere Zähler gewertet.

- (6) Eine Erhöhung der Leistungsanforderungen des Anschlussnehmers liegt dann vor, wenn eine Erhöhung der Dimension des Wasserzählers oder eine zusätzliche Hausanschlussleitung, ausgenommen der Fälle gemäß 5. Absatz 3, erforderlich werden. Die Festlegungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses bei Erstanschluss gelten analog.
- (7) Der Baukostenzuschuss wird vor der Herstellung des Hausanschlusses fällig (siehe auch 5., Absatz 5).

5.

Zu § 10 AVBWasserV – Hausanschluss

- (1) Für das Eigentum des Hausanschlusses (bildliche Darstellung siehe Anlage 1) gilt gemäß § 10 Absatz 6 AVBWasserV die „Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser – Wasserversorgungsbedingungen“ vom 26.1.1978, GBl. I Nummer 6 Seite 89 (Auszug siehe Anlage 2). Danach endet der öffentliche Teil des Hausanschlusses gemäß § 2 Absatz 3 Wasserversorgungs-

bedingungen grundsätzlich an der Grundstücksgrenze des Kunden, sofern nicht in § 2 Absatz 3 Buchstabe b – d Wasserversorgungsbedingungen andere Regelungen getroffen sind.

Der nichtöffentliche Teil des Hausanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung ist gemäß § 4 Absätze 1 und 4 Wasserversorgungsbedingungen Eigentum des Kunden, soweit er fertig gestellt und abgenommen ist.

Die Messeinrichtung sowie der Teil des Hausanschlusses vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze sind Eigentum der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.

(2) Zur Messeinrichtung gehören:

- Anschlussverschraubungen,
- ggf. Vorlaufstrecke,
- Zwischenstücke,
- Wasserzähler,
- Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler ggf. mit Entleerung,
- Rückflussverhinderer,
- Haltebügel.

(3) Jedes Grundstück bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Werden im Istzustand mehrere Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Wohnungen über einen Hausanschluss mit Wasser versorgt, so kann die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung von 1. Absätze 2 und 3 auf Antrag von Kunden oder auf eigene Festlegung nach wirtschaftlichen Möglichkeiten verlangen, dass für jedes Grundstück ein eigener Hausanschluss erstellt wird. In diesen Fällen wird kein Baukostenzuschuss erhoben.

(4) Bei Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörenden Kundenanlagen nur mit Genehmigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG untereinander verbunden werden. In diesem Fall hat der Kunde auf seine Kosten zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdung z.B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane in die Anschlussleitung einzubauen und instand zu halten.

Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG ist berechtigt,

diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Der Kunde hat die Absperrorgane durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG in geschlossenem Zustand plombieren zu lassen. Wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste, hat der Kunde der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG unverzüglich Nachricht zu geben.

- (5) Der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses ist auf Formblättern der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zu stellen. Sofern der Antrag genehmigt werden kann, wird dem Antragsteller ein Versorgungsvertrag angeboten.

Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses sind der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG durch den Kunden zu erstatten. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von Pauschal- bzw. Selbstkostenerstattungspreisen. Der Kunde hat auch die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Herstellung oder Verstärkung des Hausanschlusses erfolgt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erst nach Bezahlung des Baukostenzuschusses und nach Schaffung der baulichen Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 3 bzw. § 11 Absatz 1 AVBWasserV durch den Antragsteller.

- (6) Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung des Teils des Hausanschlusses, der im Eigentum des Kunden steht, auszuführen oder ausführen zu lassen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen am Hausanschluss.

Sofern der Kunde die Zustimmung zu notwendigen Instandhaltungsarbeiten an dem im Eigentum des Kunden stehenden Hausanschlussteil verweigert, ist die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG gemäß § 33 AVBWasserV berechtigt, die Wasserversorgung einzustellen und den Versorgungsvertrag zu kündigen.

- (7) Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nicht mehr oder nur wenig benutzt werden, regelmäßig auf eigene Kosten zu spülen.
- (8) Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers Hausanschlüsse, die nach ihrer Fertigstellung nicht sofort benutzt oder vorübergehend stillgelegt werden, an der Versorgungsleitung abzusperrern.
- (9) Sofern durch Kündigungen des Versorgungsvertrages durch den Kunden die Abtrennung und Beseitigung des Hausan-

schlusses erforderlich werden, trägt der Kunde die daraus entstehenden Kosten für den in seinem Eigentum stehenden Teil des Hausanschlusses.

- (10) Ist durch den Kunden die Außerbetriebnahme seiner Kundenanlage erforderlich, hat er nur das Absperrventil in Fließrichtung hinter dem Wasserzähler zu benutzen.

6.

Zu § 11 AVBWasserV – Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- (2) Unverhältnismäßig lang im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Grundstück länger als 15 m ist.
- (3) Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Betrieb der öffentlichen Straße gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Messeinrichtung usw.) gehen nicht zu Lasten der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG.

7.

Zu § 12 AVBWasserV – Kundenanlage

- (1) Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.
- (2) Der Kunde hat die Pflicht, bei Arbeiten an seiner Anlage durch ein Installationsunternehmen den Nachweis zu verlangen, dass dieses entweder
- in das Installateurverzeichnis der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist oder
 - eine gesonderte Arbeitserlaubnis der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens besitzt.

8.

Zu § 13 AVBWasserV – Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Der Einbau der Messeinrichtung und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG nur in Anwesenheit des Kunden und sofern die Kundenanlage unter Berücksichtigung von § 14 AVBWasserV betriebsbereit ist. Der Kunde hat eine „Installateur-Bescheinigung zur Kundenanlage“ gemäß Formblatt der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG vorzulegen, das er mit dem Versorgungsvertrag erhält.
- (2) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird dem Kunden zusammen mit den Herstellungskosten für den Hausanschluss pauschal in Rechnung gestellt.

9.

Zu § 15 AVBWasserV – Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Der § 15 Absatz 1 AVBWasserV gilt auch für Vorkehrungen des Kunden zur Veränderung von Beschaffenheit und Druck des Wassers gemäß § 4 Absatz 4 AVBWasserV.
- (2) Der Kunde hat die Pflicht, aufgrund von § 12 Absatz 2 AVBWasserV der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG alle wesentlichen Veränderungen der Kundenanlage anzuzeigen.

10.

Zu § 16 AVBWasserV – Zutrittsrechte

- (1) Der Beauftragte der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Der Beauftragte der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG hat sich gegenüber dem Kunden auszuweisen.
- (3) Zusätzliche Kosten, die der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG dadurch entstehen, dass die Messeinrichtung oder, im Falle einer Überprüfung nach § 14 AVBWasserV, die Kundenanlage nicht zugänglich ist, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

11.

Zu § 18 AVBWasserV – Messung

- (1) Der Kunde stellt einen geeigneten Platz für die Messeinrichtung gemäß 5. Absatz 2 zur Verfügung. Dabei sind § 11 AVBWasserV und 7. der Ergänzenden Bedingungen zu berücksichtigen.
- (2) Verlegungskosten gemäß § 18 Absatz 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- (4) Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten zu schätzen, sofern keine Messung möglich war.

12.

Zu § 19 AVBWasserV – Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten, sofern sie vom Kunden zu tragen sind. Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transportes sowie für Ein- und Ausbau der Messeinrichtung.

13.

Zu § 22 AVBWasserV – Verwendung des Wassers

- (1) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen entstehen. Dazu zählen auch Schäden für die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und für dritte Personen, die durch Verunreinigungen des Trinkwassers entstehen.
- (2) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (3) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die zu bezahlende Wassermenge wird durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG festgelegt.

- (4) Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (5) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

14.

Zu §§ 24, 25 AVBWasserV – Abrechnung, Abschlagszahlungen

- (1) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum von 12 Monaten.
- (2) Dem Kunden können zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden, falls durch ihn abweichende Zahlungsmodalitäten veranlasst werden (z. B. Eigentumswechsel).
- (3) Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG behält sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und die Anforderung von Abschlagszahlungen vor.
- (4) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

15.

Zu § 27 AVBWasserV – Verzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG berechtigt, Verzugszinsen zu erheben.

16.

§ 30 AVBWasserV – Zahlungsverweigerung

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Fehler. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

17.

Zu § 32 AVBWasserV – Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den

Versorgungsvertrag zu lösen. Der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG aus der zeitweiligen Absperrung und der Wiederinbetriebnahme entstehende Kosten trägt der Kunde.

18.

Zu § 34 AVBWasserV – Gerichtsstand

Gerichtsstand gemäß dieser Bestimmung ist Cottbus.

19.

Umsatzsteuer

Zu allen Entgelten, die der Kunde nach den AVBWasserV sowie den Ergänzenden Bedingungen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet, ausgenommen der Fälle gemäß 15.

20.

Besondere Wasserleitungen

Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG ist berechtigt, für Hausanschlüsse, die neben einer Eigenversorgungsanlage bestehen, und für Feuerlöschleitungen besondere technische und kaufmännische Bedingungen auf der Grundlage der technischen Regeln und Normen (insbesondere DIN 1988) zu stellen.

21.

Änderungen

Die Ergänzenden Bedingungen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG können durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung oder Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

22.

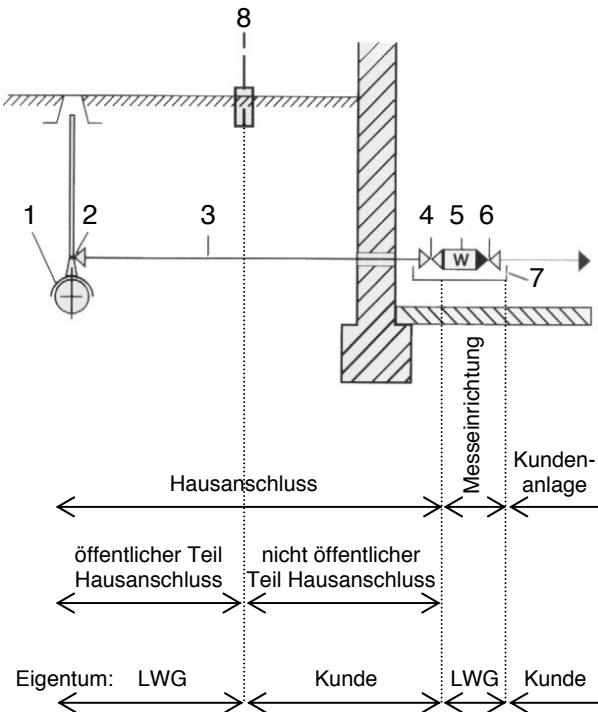
Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung treten mit Wirkung vom 1.1.1994 in Kraft. Die 1. Änderung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft. Die 2. Änderung tritt mit Wirkung vom 1.1.2010 in Kraft.

Anlage 1:

Beispieldarstellung von Hausanschluss, Messeinrichtung und Kundenanlage mit Eintragung der Eigentums Grenzen

- 1 Versorgungsleitung
- 2 Hausanschlussarmatur
- 3 Hausanschlussleitung
- 4 Hauptabsperrvorrichtung
- 5 Wasserzähler einschließlich Anschlussverschraubung, ggf. Vorlaufstrecke, Zwischenstücke
- 6 Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler ggf. mit Entleerung, Rückflussverhinderer
- 7 Haltebügel
- 8 Grundstücksgrenze



Anlage 2:

Auszug aus der „Anordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser – Wasserversorgungsbedingungen“ vom 26.1.1978, GBl. I Nummer 6 Seite 89

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (3) Die Öffentlichkeit der Anlage endet
- a) grundsätzlich an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers;
 - b) bei Bedarfsträgern mehrerer hintereinander liegender Grundstücke an der der Versorgungsleitung nächstgelegenen Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischenliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind;
 - c) bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten mit der Wasserzähleranlage bzw., wenn diese nicht vorhanden ist, an der der Versorgungsleitung nächstgelegenen Außenkante des Gebäudes. Bei Versorgungsleitungen, die in den Fundamenten bzw. Kellern der Gebäude verlegt sind, beginnt und endet die Öffentlichkeit jeweils an der Außenkante der Gebäude. Betrieb und Instandhaltung dieser Leitungen innerhalb der Gebäude sind auf dem Auftragswege mit Rechnungslegung durch den Versorgungsträger wahrzunehmen;
 - d) bei Versorgung einzelner Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung an der Einbindungsstelle der Anschlussleitung in die Versorgungsleitung.

§ 4

Abgrenzung der Verantwortung für Wasserversorgungsanlagen

- (1) Dem Versorgungsträger obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Neuerrichtung oder Änderung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und des nichtöffentlichen Teils der Anschlussleitung.
- (2) Dem Bedarfsträger obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Errichtung der Verbrauchsleitung und des Wasserzählerschachtes.
- (4) Betrieb und Instandhaltung obliegen dem Rechtsträger bzw. Eigentümer der Anlagen.

Weitere technische Anschlussbedingungen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG gemäß § 17 AVBWasserV

Stand 1.5.1996

1. Anschlussleitung und Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Die LWG erteilt keine Genehmigung zur Nutzung des Wasserrohrleitungsnetzes als Erder oder Schutzleiter.
2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden. Elektrisch leitende Rohrleitungssysteme sind nach der Messeinrichtung in den Hauptpotentialausgleich des Kunden einzubeziehen. Der Hauptpotentialausgleich ist Eigentum des Kunden.
3. Der Hauptpotentialausgleich ist so anzubringen, dass spätere Arbeiten an der Messeinrichtung nicht beeinträchtigt werden.

- LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG
Berliner Straße 19–21
03046 Cottbus
- Postfach 100751
03007 Cottbus
- Telefon (0355) 350–0
Telefax (0355) 350–1229
- www.lausitzer-wasser.de